



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Harald Güller, Natascha Kohnen, Volkmar Halbleib, Dr. Paul Wengert, Franz Schindler, Klaus Adelt, Horst Arnold, Susann Biedefeld, Prof. Dr. Peter Paul Gantzer, Alexandra Hiersemann, Günther Knoblauch, Dr. Herbert Kränzlein, Florian Ritter, Harry Scheuenstuhl, Reinhold Strobl SPD**

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Haushaltsgesetzes 2017/2018 (2. Nachtragshaushaltsgesetz 2018 – 2. NHG 2018) (Drs. 17/22033)
hier: Änderung der Landkreisordnung**

Der Landtag wolle beschließen:

1. Nach § 13 wird folgender § 14 eingefügt:

„§ 14

Änderung der Landkreisordnung

Die Landkreisordnung – LKrO in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 826, BayRS 2020-3-1-I), die zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 22. März 2018 (GVBl. S. 145) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird gestrichen.
 2. Art. 5 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Wortlaut wird Satz 1.
 - b) Es werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

„²Der eigene Wirkungskreis der Landkreise umfasst auch den Wohnungsbau. ³Art. 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GO) in Verbindung mit Art. 83 Abs. 1, 106 Abs. 2 der Verfassung bleiben unberührt.“
 3. In Art. 8 Abs. 1 Satz 3 werden die Wörter „der Gemeindeordnung (GO)“ durch die Angabe „GO“ ersetzt.“
2. Der bisherige § 14 wird § 15 und in Abs. 2 Nr. 3 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach der Angabe „12 Nr. 2“ werden die Wörter „und 14“ eingefügt.

Begründung:

Zu Nr. 1

(Neuer § 14 Änderung der Landkreisordnung):

Zu Nr. 1:

Redaktionelle Streichung der Inhaltsübersicht.

Zu Nr. 2:

Die Änderung des Art. 5 Abs. 1 der Landkreisordnung eröffnet den Landkreisen die Aufgabe des sozialen Wohnungsbaus. Dieser fällt – wie schon bei den Gemeinden (vgl. Art. 83 Abs. 1, 106 Abs. 2 der Verfassung) – nun auch in den eigenen Wirkungskreis der Landkreise.

Zu Nr. 3:

Redaktionelle Änderung infolge der Abkürzung „GO“ bereits in Art. 5 Abs. 1 Satz 3 i. d. F. des Änderungsantrags.

Zu Nr. 2:

Infolge der Einfügung des neuen § 14 wird die Inkrafttretensvorschrift des bisherigen § 14 zu § 15. Die Ergänzung in Nr. 3 regelt – wie das abweichende Inkrafttreten des Bayerischen Familiengeldgesetzes einschließlich der redaktionellen Änderung in Art. 27 Satz 1 Bayerisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz – ebenfalls das abweichende Inkrafttreten der Änderung der Landkreisordnung.